

Corporate Treasury News

**Aktuelle Entwicklungen und Trends im
Bereich Treasury kompakt zusammengefasst**

Ausgabe 57 | Juli 2016



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: de-corporate-treasury@kpmg.com

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über Twitter: www.twitter.com/KPMG_DE_FTM

Mit besten Grüßen,

Prof. Dr. Christian Debus

Carsten Jäkel

Veranstaltungen und Termine

In unseren kostenfreien *Webinaren* nehmen wir zu aktuellen Themen aus dem Bereich Finanz- und Treasury-Management Stellung und informieren Sie über Strategien und die konkrete Implementierung.

Wählen Sie sich online ein und nehmen Sie an unseren thematischen Expertenrunden teil:

28. Juli 2016, 16:00 Uhr

**[Straight-Through-Processing im Treasury Accounting:
Wunsch oder Wirklichkeit?](#)**

Vor fast einem Jahr haben wir unser Konzept des Treasury 4.0 vorgestellt. Ein Element ist die Digitalisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen. Nun richten wir den Blick auf einen nicht unwesentlichen Teil der Prozesskette, der bisher oft aus den Diskussionen ausgespart wurde, da er dem Treasury häufig zu fremd und dem klassischen Rechnungswesen zu speziell ist: das Treasury Accounting.

Inhalt

Währungsschwankungen im
Periodenergebnis trotz Hedge
Accounting?
Seite 3

MAR und MAD II – etwas Neues für
Treasury und Handel?
Seite 4

IFRS 9 für Corporates – die gleiche Re-
levanz wie für Banken?
Seite 5

Tatsächlich zeigen sich gerade an der Schnittstelle zwischen Treasury und Accounting oftmals erhebliche Potenziale, hinsichtlich des Zeitaufwandes, der Qualität oder des Ressourceneinsatzes.

Im Rahmen unseres Webinars stellen wir Ihnen häufige Schwachstellen in der Abschlusserstellung sowie Möglichkeiten für eine prozessuale als auch IT-seitige Optimierung des Finanzinstrumente-Accountings vor.

29. September 2016, 16:00 Uhr
[Commodity Hedge Accounting unter IFRS 9](#)

Von jedem Webinar fertigen wir einen Mitschnitt des Vortrages an. Sie finden ihn in unserem [Webinar-Archiv](#).

Währungsschwankungen im Periodenergebnis trotz Hedge Accounting?



Dieser Artikel schließt sich an den Beitrag [„Das Währungsergebnis – eine große Unbekannte für viele Unternehmen“](#) vom Oktober 2015 an.

Viele Unternehmen sichern die Cash Flows aus dem geplanten Bezug von Waren aus Übersee gegen Währungsrisiken ab und wenden hierfür Cash Flow Hedge Accounting an. Ungeachtet dessen verbleiben oftmals Währungsschwankungen im Periodenergebnis oder der Bruttomarge. Werden die Hedges jedoch im Einklang mit der Wertschöpfungskette aufgesetzt, können solch unerwünschte Schwankungen vermieden werden. Hierbei bietet IFRS 9 einen konkreten Aufhänger, bestehende Strukturen in der Absicherung von Fremdwährungseinkäufen zu überprüfen und die Vorgehensweise zwischen Treasury, Einkauf und Accounting abzustimmen.

Währungsschwankungen im Periodenergebnis können viele Gründe haben, wie wir bereits in unserem Artikel im Oktober 2015 aufgezeigt haben. Initial ist eine Betrachtung der gesamten Prozesskette insbesondere auch der Grundgeschäfte hilfreich, um die Herkunft der unerwünschten Effekte zu ermitteln. Im Falle von Fremdwährungseinkäufen, das heißt nicht-finanzieller Grundgeschäfte, entstehen Währungsergebnisse grundsätzlich erst bei Verbrauch oder Abschreibung von zum Beispiel Vorräten oder Vorprodukten und zeigen sich somit vor allem in den Cost of Goods Sold bzw. dem Material- oder Abschreibungsaufwand. Sie beeinflussen damit direkt die Bruttomarge, die bei vielen Unternehmen eine wichtige Steuerungsgröße im Controlling darstellt.

Der gängige Absicherungsprozess von Fremdwährungseinkäufen lässt sich wie folgt zusammenfassen: Auf Grundlage der Budget- oder Liquiditätsplanung erfolgt die Absicherung der geplanten Einkäufe in Fremdwährung, wobei die Hedging-Entscheidung des Treasury zunächst auf den Zeitpunkt des Fremdwährungscashflows abzielt. Durch die Anwendung von Cash Flow Hedge Accounting werden in der Folge die effektiven Wertänderungen der Sicherungsgeschäfte während der Laufzeit nicht im Periodenergebnis, sondern im sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesen und GuV-Schwankungen vermieden. Die kumulierten Währungseffekte verbleiben dann – theoretisch – im OCI bis die Grundgeschäfte das Periodenergebnis betreffen.

Aus Sicht des Treasury ist mit Fälligkeit der Derivate und Begleichung der Lieferantenzahlungen die Sicherungsbeziehung prozessual beendet. Unter der Annahme eines Gleichlaufs mit den Grundgeschäften erfolgt in vielen Unternehmen zu diesem Zeitpunkt die Vorgabe an das Accounting, das OCI in die GuV aufzulösen, was oftmals durch das Ausbuchen der Derivate auch „automatisch“ geschieht. Genau diese Vorgehensweise führt jedoch zu unerwünschten Währungseffekten, weil die Grundgeschäfte in vielen Fällen zu diesem Zeitpunkt noch längst nicht die GuV berührt haben. Diesen Zeitpunkt gilt es also zu identifizieren und in den Hedging-Prozess zu integrieren.

Initial lohnt hierzu der Blick in die operative Wertschöpfungskette: Die gelieferten Vorräte oder Vorprodukte und die entsprechende Lieferantenverbindlichkeit werden zunächst zum Tageskurs eingebucht. Zwischen der Anlieferung der bestellten Waren im Lager und dem gesicherten Bezahlvorgang liegen meist nur wenige Tage bis Wochen, je nach vereinbartem Zahlungsziel. Fällt zwischen diese Zeitpunkte ein Abschlussstichtag, so hat eine Bewertung der Lieferantenverbindlichkeit zum Stichtagskurs zu erfolgen, während die nicht-finanziellen Vermögenswerte zum historischen Kurs in der Bilanz verbleiben. Je nach vereinbartem Zahlungsziel sind die Zeiträume hierbei jedoch oftmals eher kurzfristiger Natur.

Spannend wird es, wenn man nun die Lagerdauer der bezogenen Vorräte und Produkte betrachtet. Diese ist ausschlaggebend für den Zeitpunkt, an dem Währungseffekte ergebniswirksam werden, da sich diese (bei Vorräten zum Beispiel) erst bei Verbrauch über die Cost of Goods Sold bzw. den Materialaufwand materialisieren. Je nach Unternehmen und Produktart können die Vermögenswerte noch für einen längeren Zeit-

raum auf Lager liegen, bevor sie für die Weiterverarbeitung in einer anderen Konzerngesellschaft oder den externen Verkauf entnommen werden. Eine Lagerdauer von mehreren Monaten oder Quartalen ist nicht selten. Bei längeren Zeiträumen kommt somit auch der Abschreibung der Vermögensgegenstände eine größere Bedeutung zu, da hierbei die initialen Währungseffekte erst im Zeitablauf ergebniswirksam werden.

Möchten Unternehmen diese Erkenntnisse nun in ihre bestehenden Buchungslogiken einbinden, kommt erschwerend hinzu, dass der neue Standard IFRS 9 die zulässigen Möglichkeiten für die Umsetzung einschränkt und eine bislang in der Praxis beliebte Variante ab 2018 für unzulässig erklärt. Wo unter IAS 39 ein Wahlrecht bestand, das OCI entweder direkt in die GuV aufzulösen – was von vielen Unternehmen angewandt wird – oder aber eine Buchwertanpassung des Grundgeschäfts vorzunehmen, ist unter IFRS 9 nur noch das sogenannte Basis Adjustment zulässig. Unternehmen stehen also vor zwei Herausforderungen: zum einen ist die bisherige „vereinfachte“ Buchungslogik anzupassen und zum anderen muss Kenntnis erlangt werden, wie und wann die Grundgeschäfte ergebniswirksam werden.

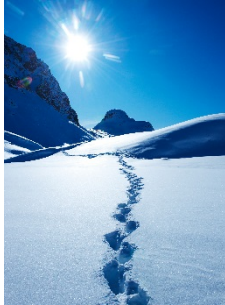
Das Basis Adjustment im Vorratsposten führt theoretisch dazu, dass bei Ausbuchung der Geschäfte die dort „geparkten“ Währungseffekte automatisch mit in die GuV umgebucht werden. Dies ist bei Mikrohedges, zum Beispiel im Anlagenbau oder Projektgeschäft, denkbar. Bei Portfolio- oder Makrohedges ohne direkten Bezug zu einem einzelnen Grundgeschäft kann systemseitig jedoch meist keine direkte Zuordnung auf die einzelnen Geschäfte erfolgen, eine automatische Ausbuchung der Basis Adjustments ist somit kaum umsetzbar. So besteht die Problematik darin, eine praktikable Möglichkeit zu finden, um das Basis Adjustment zum richtigen Zeitpunkt und in korrekter Höhe aufzulösen. Je nach konkreter Situation können zum Beispiel pauschale Annahmen zum Vorratsverbrauch oder der Abschreibung getroffen und das Basis Adjustment dann über eine gewisse Periode oder zu einem späteren Zeitpunkt anteilig aufgelöst werden.

Der Wegfall des Wahlrechts zur direkten Auflösung des OCI bietet für Unternehmen neben den beschriebenen Herausforderungen aber auch die Chance, bestehende Annahmen im Hedging-Prozess auf den Prüfstand zu stellen und die Einkaufsabteilung oder das Controlling stärker in den Prozess zu integrieren.

Eine saubere Umsetzung des Währungsmanagements über die gesamte Wertschöpfungskette ist somit ein wichtiger Schritt, um Währungsschwankungen im Periodenergebnis und der Marge zu reduzieren.

Autor: Christian Pfeiffer, Manager, Finance Advisory,
christianpfeiffer@kpmg.com

MAR und MAD II – etwas Neues für Treasury und Handel?



Zusammen mit der Marktmissbrauchsrichtlinie für Finanzmärkte (2003) soll die 2013 in Kraft getretene REMIT-Verordnung (Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency) Marktmissbrauch auf dem Finanz- und Energiegroßhandelsmarkt verhindern. Die 2014 veröffentlichte und am 3. Juli 2016 in Kraft getretene Market Abuse Regulation (MAR) soll nun zusammen mit der Market Abuse Directive (MAD II) die bekannte Marktmissbrauchsrichtlinie ablösen, wobei gleichzeitig der Geltungsbereich auf eine Vielzahl von Finanzinstrumenten und Handelsplätzen ausgedehnt und an die in Kürze zu verabschiedende erneuerte Version der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II) angepasst wird.

Das zieht auch Auswirkungen auf die Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nach sich. Während die MAR bereits in Kraft getreten ist, muss die MAD II inklusive dem enthaltenen strikten Sanktionskatalog noch in nationales Recht überführt werden. MAR und MAD II verschärfen somit bereits bestehende Regelungen und Pflichten hinsichtlich Marktmissbrauch und weiten den Anwendungsbereich auf neue Geschäfte und Handelsplätze aus.

Im Fokus der MAR stehen nun alle Instrumente, die nach MiFID II als Finanzinstrumente gelten und die auf einem geregelten Markt, auf OTFs (Organized Trading Facility) oder MTFs (Multilateral Trading Facility) gehandelt werden. Darüber hinaus sind von der MAR auch Instrumente betroffen, die zwar nicht auf den oben genannten Märkten gehandelt werden, deren Kurs aber von Finanzinstrumenten abhängt, die auf den genannten Märkten gehandelt werden.

Die Konsequenz hieraus ist signifikant, dürfte es damit doch schwierig werden, in der EU gehandelte Finanzinstrumente zu finden, die weder von MAR noch von REMIT hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch betroffen sind. Insbesondere sind nun also auch eine Vielzahl von Finanzinstrumenten, die sich in einem typischen Treasury finden, betroffen. Daneben rücken auch kleine oder mittlere Energieversorgungsunternehmen mit zusätzlichen Finanzinstrumenten in den MAR-Anwendungsbereich, da auch der Kohle-, Öl- und CO₂-Handel betroffen sind.

Für die im Geltungsbereich liegenden Finanzinstrumente führt die MAR im Wesentlichen zwei Vorschriften ein:

- das Verbot der Marktmanipulation und
- Pflichten zur Offenlegung von Insider-Informationen.

Das Verbot der Marktmanipulation umfasst dabei neben der Durchführung auch den Versuch oder die Anstiftung zur Marktmanipulation. Zu diesem Zweck werden die Begriffe Insider-Handel und Insider-Informationen definiert. Darüber hinaus fallen auch bestimmte Strategien, wie der algorithmische Handel oder beispielsweise das bewusste Platzieren und Zurückziehen von Limit-Orders, unter dieses Verbot. Die Offenlegungspflichten sehen sowohl die Veröffentlichung von Insiderinformationen als auch von Eigengeschäften von Führungskräften vor. Diese beiden Vorschriften müssen beachtet werden sobald Finanzinstrumente gehandelt werden, die im Geltungsbereich der MAR liegen und nicht bereits unter den Anwendungsbereich der REMIT-Verordnung fallen.

Wegen des im Vergleich zur Marktmissbrauchsrichtlinie ausgeweiteten Geltungsbereichs der kürzlich in Kraft getretenen MAR sollte zunächst kurzfristig eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt werden, um festzustellen, ob Finanzinstrumente im Geltungsbereich und/oder Handel an betroffenen Handelsplätzen vorhanden sind. Je nach Betroffenheit sind für die jeweiligen Gruppen von Geschäften geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Vorgaben der MAR zu erfüllen. Meist sind hier prozessuale Anpassungen im Hinblick auf die Handelsabwicklung und das Kontrollumfeld sowie Schulungen von Mitarbeitern erforderlich.

Idealerweise sollte eine solche Analyse berücksichtigen, ob Finanzinstrumente abgeschlossen werden, die bereits von der älteren Marktmissbrauchsrichtlinie oder von der REMIT-Verordnung betroffen sind, das heißt zum Beispiel Großhandelsprodukte für Strom

und Gas. Sofern Finanzinstrumente vorhanden sind, die zwar von der MAR betroffen aber nicht bereits von der REMIT-Verordnung abgedeckt sind, muss geprüft werden, welche Maßnahmen, Prozesse und Kontrollen zusätzlich umgesetzt und implementiert werden müssen. Es sollte zudem beachtet werden, dass die MAR zwar eine Abgrenzung zu REMIT vorsieht, nach jüngster Aussage der BaFin diese allerdings die REMIT-Vorschriften verschärfen und somit im Zweifelsfall überstimmen kann, was eine operative Umsetzung der MAR für Gas- und Stromhandel erschwert.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie gerne Prof. Dr. Christian Debus unter cdebus@kpmg.com

Autor: Bardia Nadjmabadi, Senior Manager, Finance Advisory, bnadjmabadi@kpmg.com

IFRS 9 für Corporates – die gleiche Relevanz wie für Banken?



Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wird der bestehende Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten IAS 39 durch den neuen Standard IFRS 9 „Financial Instruments“ ersetzt. Das Endorsement der EU ist für das zweite Halbjahr 2016 erwartet und die Anwendung der neuen Bilanzierungsvorgaben hat weitestgehend retrospektiv zu erfolgen.

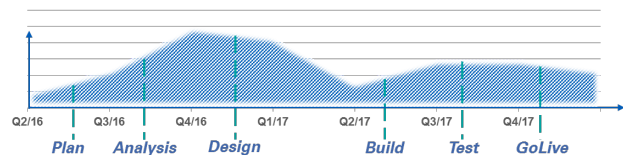
Doch wird der IFRS 9 überhaupt eine vergleichbare Relevanz für Corporate Clients entwickeln, wie es gegenwärtig für Mandanten des Finanzsektors oder der Versicherungsbranche der Fall ist?

Basierend auf den Erkenntnissen der ersten Auswirkungenanalysen und Implementierungsprojekten bei Corporates hat sich gezeigt, dass die Auswirkungen des IFRS 9 auf die Abschlüsse des Mandanten sowie die notwendigen Prozesse zur Datenverfügbarkeit und Abschlusserstellung lediglich anderweitig aber nicht minder umfangreich ausfallen.

Oftmals wird auf Seite der Unternehmen davon ausgegangen, dass der IFRS 9 im Wesentlichen nur Auswirkungen für Unternehmen mit Derivatetransaktionen und mit Hedge Accounting-Beziehungen entfaltet. Doch diese Vermutung ist grundsätzlich falsch.

Werfen wir einen Blick auf die Aktivseite der Bilanz eines typischen Corporate, so springen die von IFRS 9 betroffenen Bilanzposten unmittelbar ins Auge. IFRS 9 umfasst alle Finanzinstrumente und damit auch unter anderem Cash und Cash Equivalents, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Ausleihungen sowie sonstige finanzielle Vermögenswerte. Nimmt man den Scope der IFRS 9 Impairmentvorgaben hinzu, dann umfasst dieser beispielsweise auch Contract Assets, Leasingforderungen, Loan Commitments und Financial Guarantees. Werden daneben lokale IFRS-Abschlüsse erstellt, so unterliegen auch Intercompany Transaktionen den Vorgaben des IFRS 9.

Doch mit welchem zeitlichen Umsetzungsaufwand ist im Rahmen eines IFRS 9 Projektes überhaupt zu rechnen? Stellt man den Ressourceneinsatz grafisch über die einzelnen Projektphasen der IFRS 9 Umsetzung dar, so resultiert folgender beispielhafter Verlauf:



Quelle: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2016

Der zeitliche Umsetzungshorizont von über einem Jahr ergibt sich aus einer zwingend notwendigen Zusammenarbeit der Abteilungen Group Accounting, Group Treasury, Executive Management, Customer Credit Risk Management, Tax und vor allem IT. Besonders im Hinblick auf die vorzunehmenden Anpassungen der IT-Systeme ist eine rechtzeitige Anmeldung von benötigten IT-Ressourcen dringend zu raten. Nicht nur die Treasury Management-Systeme müssen deutlich komplexere Berechnungen und neue Reklassifizierungsroutinen erlernen, auch müssen die ERP-Systeme durch neue Konten, Kontenpläne und Buchungsroutinen unmittelbaren Anpassungen unterzogen werden.

Eine besonders große Herausforderung stellen jedoch die Datenanforderungen der neuen Impairmentvorgaben dar. Ohne umfangreiche Daten zu historischen Forderungsausfällen sowie ergänzenden zukunftsorientierten Daten wird eine sachgerechte

Umsetzung der Bilanzierung von erwarteten Kreditausfällen unter dem neuen Expected Credit Loss-Modell kaum möglich werden.

Es ist somit anzuraten möglichst zeitnah sicherzustellen, dass entsprechende Datenhistorien vorhanden sind bzw. zeitnah erstellt werden, um ab dem 01. Januar 2018 eine IFRS 9 Compliance erreichen zu können.

Autor: Ralph Schilling, Senior Manager, Finance Advisory, rschilling@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt

Redaktion

Prof. Dr. Christian Debus (V.i.S.d.P.)

Partner, Finance Advisory
T + 49 69 9587-4264
cdebus@kpmg.com

Carsten Jäkel

Partner, Finance Advisory
T + 49 221 2073-1522
cjaekel@kpmg.com

Newsletter kostenlos abonnieren

[www.kpmg.de/newsletter/
subscribe.aspx](http://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.